

## Anschlussklärungen von Kindern an Namensänderungen oder -bestimmungen

§§ 1617–1618, § 1629 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch, § 94 Bundesvertriebenengesetz, Art. 47 Einführungsgesetz zum BGB, § 45 Personenstandsgesetz

### 1 Namensänderungen oder Namensbestimmungen mit Anschlussklärungen von Kindern

Die familienrechtliche Namensänderung eines Kindes, welches das fünfte Lebensjahr vollendet hat, kann erst wirksam werden, wenn das Kind förmlich erklärt hat, dass es damit einverstanden ist. Nur solange ein Kind das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist eine Namensänderung kraft Gesetzes wirksam.

Die Namensänderung eines Kindes kann sich aus folgenden Vorgängen ergeben:

**Ehenamensbestimmung der Eltern.** Die Eltern haben bislang keinen gemeinsamen Familiennamen geführt und bestimmen einen Ehenamen (§ 1355 Abs. 2 und 3 BGB).

**Namensänderung eines Elternteils.** Ein Kind leitet seinen Geburtsnamen nur von einem Elternteil ab. Dieser ändert seinen Familiennamen auf andere Weise als durch eine Eheschließung, z.B. durch die Wiederannahme des früheren Namens (§ 1355 Abs. 5 BGB).

**Neubestimmung des Geburtsnamens des Kindes.** Die Eltern werden für ihr Kind erst gemeinsam sorgeberechtigt, wenn es bereits das fünfte Lebensjahr vollendet hat und bestimmen innerhalb von drei Monaten seinen Geburtsnamen neu (§ 1617b Abs. 1 BGB).

**Nachträgliche Bestimmung des Geburtsnamens des Kindes.** Ein Kind ist im Ausland geboren worden und seine Eltern bestimmen nachträglich nach deutschem Recht seinen Geburtsnamen.

**Namensbestimmung von Vertriebenen und Spätaussiedlern.** Die Eltern sind Spätaussiedler oder Vertriebene und geben zu ihrem Ehenamen eine Erklärung nach § 94 des Bundesvertriebenengesetzes ab.

**Angleichung der Namensführung.** Für die Namensführung der Eltern ist deutsches Recht maßgebend geworden und sie haben ihre Namen an das deutsche Recht angeglichen (Art. 47 EGBGB). Dadurch ist für die Eltern oder einen Elternteil ein neuer oder geänderter Familienname zustande gekommen.

### 2 Erklärungen des Kindes und seines gesetzlichen Vertreters

Solange ein Kind noch nicht voll geschäftsfähig ist, wirkt sein gesetzlicher Vertreter an der Erklärung mit. Gesetzlicher Vertreter eines Kindes sind in der Regel die Eltern. Wenn sie miteinander verheiratet sind, haben sie gemeinsam das Sorgerecht für ihr Kind.

Die Mitwirkungsrechte des gesetzlichen Vertreters richten sich nach dem Alter des Kindes.

**Kind von 5 bis 7 Jahren.** Solange ein Kind noch nicht sieben Jahre alt ist, stimmt allein sein gesetzlicher Vertreter einer Namensänderung zu.

**Kind von 7 bis 14 Jahren.** Für ein Kind, das sieben aber noch nicht vierzehn Jahre alt ist, bestehen zwei Möglichkeiten. Entweder gibt der gesetzliche Vertreter die erforderliche Erklärung ab oder das Kind. Der Erklärung des Kindes muss sein gesetzlicher Vertreter zustimmen.

**Kind ab 14 Jahren.** Hat ein Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet, muss es eine Erklärung zu seiner Namensänderung selbst abgeben. Ist es noch keine achtzehn Jahre alt, muss der gesetzliche Vertreter der Erklärung des Kindes zustimmen. Steht ein volljähriges Kind unter Betreuung, ist bei einem entsprechenden Einwilligungsvorbehalt die Zustimmung seines Betreuers erforderlich.

**Verheiratetes Kind.** Ist ein Kind verheiratet und führen die Ehegatten den früheren Namen als Ehenamen, so müssen sie, wenn sich die Namensänderung auf ihren Ehenamen erstrecken soll, eine gemeinsame Anschlussklärung abgeben (§ 1617c Abs. 3 BGB).

### 3 Beurkundung und Wirksamkeit der Erklärungen

**Beurkundung.** Die Anschluss- und Zustimmungserklärungen eines Kindes oder seines gesetzlichen Vertreters können in jedem Standesamt beurkundet werden.

**Entgegennahme.** Die Erklärungen werden wirksam, wenn das Standesamt, das die Geburt des Kindes beurkundet hat, sie förmlich entgegennimmt. Wenn das Standesamt, das eine Erklärung beurkundet, nicht für die Entgegennahme zuständig ist, schickt es dem zuständigen Standesamt eine beglaubigte Abschrift der Erklärung. Ist das Kind im Ausland geboren, ist das Standesamt am Wohnsitz des Kindes für die Entgegennahme zuständig.

**Wirksamkeit.** Das zuständige Standesamt prüft bei der Entgegennahme, ob alle rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Wenn dies der Fall ist, führt das Kind ab diesem Zeitpunkt den neuen Familiennamen. Das Standesamt trägt die Namensänderung in das Geburtenregister des Kindes ein.

**Nachweis.** Damit das Kind seine Namensänderung nachweisen kann, z.B. gegenüber der Schulverwaltung oder der Krankenkasse, stellt das Standesamt über die Namensänderung eine Bescheinigung aus. Die Eltern oder das Kind sollten in dem Standesamt, das die Anschlussklärung beurkundet, bereits angeben, wie viele Nachweise sie benötigen.

Wir bestätigen, die vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum

(Unterschriften)